

Das Verbot der Malzerzeugung.

In Ergänzung des bereits mitgeteilten wesentlichen Inhaltes der Regierungsverordnung über das Verbot der Malzerzeugung entnehmen wir der im Wortlaut vorliegenden Verordnung folgende Bestimmungen: Die politischen Behörden können behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Malzerzeugung Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Das ungarische Malzerzeugungsverbot.

Aus Budapest wird unstelegraphiert: Eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß in den Malzfabriken und Bierbrauereien vom 19. d. angefangen der Betrieb mit der Aufarbeitung der bereits eingeweichten Gerste zu Malz sofort beendigt werde. Mit der Produktion dieser Malzquantität ist der weitere Betrieb einzustellen. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister jenen Unternehmungen, die in ihren Betrieben 70 Prozent der im Produktionsabschnitt von 1914/15 hergestellten Malzquantitäten bis zu der in dieser Verordnung angeordneten Betriebseinstellung noch nicht ausgearbeitet haben, ausnahmsweise gestatten, daß sie ihren Betrieb fortsetzen können.